

Verhalten auf den Arealen und Baustellen von HOCH Health Ostschweiz

Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzliche Bestimmungen.....	3
2	Verhalten	3
3	Sicherheit und Ordnung	3
	3.1. Notfälle	3
	3.2. Kompetenzen	3
4	Arbeitssicherheit.....	3
5	Brandverhütung.....	4
	5.1. Verhalten im Brandfall	4
	5.2. Abschaltung von Brandmeldern	4
	5.3. Bewilligung für Arbeiten mit erhöhtem Brandrisiko (Schweissbewilligung)	4
	5.4. Arbeiten an der Brandmeldeanlage.....	5
6	Massnahmen bei Unfällen und medizinischen Notfällen.....	5
7	Organisation der Arbeitsabwicklung.....	6
	7.1. Ortskenntnisse	6
	7.2. Rettungsfahrzeug, Rettungsflugwacht, Feuerwehrezufahrten, Warenanlieferung.....	6
	7.3. Rücksichtnahme auf Spitalbetrieb.....	6
	7.4. Ausführen von speziellen Arbeiten.....	6
	7.5. Information über Arbeiten.....	6
	7.6. Betreten von Patientenbereichen	6
	7.7. Verhinderung von Wassereintritt.....	6
8	Arbeitszeiten.....	7
	8.1. Normalarbeitszeiten	7
	8.2. Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeiten	7
	8.3. Meldung des Endes der Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeiten	7
	8.4. Arbeitsunterbrüche	7
9	Lärmemissionen	8
	9.1. Allgemein.....	8
	9.2. Auf Baustellen bei Um- und Neubauten	8
10	Materiallieferungen, Umschlag und Lagerflächen	8
11	Parkmöglichkeiten	8
	11.1. Private Motor- oder Vertreterfahrzeuge.....	8
	11.2. Lieferwagen und Kleinlastwagen.....	9

Dateiname	Verfasst von	Version veröffentlicht	Geltungsbereich	Seite
Reglement Verhalten auf den Arealen und Baustellen von HOCH Health Ostschweiz.docx	Alder, Christoph	005/02.2025	DIB	1 von 14

11.3. Fahrzeuge von Vertragspartner bei Bauprojekten	9
11.4. Servicefahrzeuge	9
12 Rauchen, Alkohol und Suchtmittel	9
13 Elektrizität.....	9
13.3. Technikräume und Elektrische Betriebsräume.....	10
14 Umweltschutz und Entsorgung.....	10
14.1. Schadstoffe	10
14.2. Luftreinhaltung.....	10
14.3. Entsorgung	10
14.4. Altlasten und belastete Standorte	10
14.5. Vorhandene Werkleitungen.....	10
15 Zutrittsmedien Schlüssel/ S-Key (Badge).....	10
16 Foto-, Film- und Tonaufnahmen.....	11
17 Diebstahl	11
18 Mobilfunk.....	11
18.1. Mobilfunk-Verbotzonen.....	11
18.2. Störung von technischen Einrichtungen ausserhalb der Verbotzzone.....	11
18.3. Verwendung von funkgesteuerten Baumaschinen.....	12
19 Benutzung der spitaleigenen Kanalsysteme	12
20 Sauberkeit	12
20.1. öffentliche Zone.....	12
20.2. Patientenbereich	12
20.3. Reinigung	12
21 Regelung der Verpflegung	12
22 Verhalten im Umgang mit Patienten und Parientendaten	12
23 Reklametafeln	13
24 Abnahmen und Tests von Bauwerken	13
25 Schutz von Personen und Eigentum; Meldepflicht.....	13
25.1. Sicherheit und Gesundheitsschutz.....	13
25.2. Vorschriften zur Arbeitssicherheit.....	13
25.3. Gewährleistung Arbeitssicherheit.....	13
26 Bauteilschutz	13
26.1. Schutz von Verglasungen	13
27 Haftung.....	14

Dateiname	Verfasst von	Version veröffentlicht	Geltungsbereich	Seite
Reglement Verhalten auf den Arealen und Baustellen von HOCH Health Ostschweiz.docx	Alder, Christoph	005/02.2025	DIB	2 von 14

1 Gesetzliche Bestimmungen

Für die Ausführung von Aufträgen sind sämtliche einschlägigen Vorschriften, Weisungen und Normen zu berücksichtigen.

2 Verhalten

Lieferanten und Unternehmer (nachfolgend Vertragspartner genannt) nehmen jederzeit Rücksicht auf Patienten, Personal, Umwelt und auf den Spitalbetrieb. Der Vertragspartner hat die Pflicht, sämtliche Massnahmen zu ergreifen, um mögliche Personen- oder Sachschäden zu vermeiden und die Umwelt zu schützen. Kosten für entstehende Wartezeiten können nicht verrechnet werden.

3 Sicherheit und Ordnung

Der Vertragspartner hat dem Auftraggeber vor Aufnahme der Arbeiten den Namen der/des für die Ausführung verantwortliche(n) Mitarbeitende(n) (MA) zu melden.

Der Vertragspartner bezeichnet einen für die Arbeitsstelle verantwortlichen MA für Sicherheit und Ordnung.

Der verantwortliche MA hat sich über die örtlichen Sicherheits- und Alarmanrichtungen wie Feuermeldeanlagen (Feuermelder und Handalarmtaster), Feuerlöscheinrichtungen (Löschposten, Handfeuerlöscher, Löschdecken), Zutrittskontrollsystemen, nächstgelegene Telefone und die Hausordnung des Spitals zu informieren.

Der verantwortliche MA muss zu jeder Zeit angeben können, wo sich die weiteren MA aufhalten. Allfällige Beschädigungen an Bauteilen und Einrichtungen sind dem Auftraggeber zu melden, damit rasch möglichst weiterer Schaden abgewendet werden kann.

Gefahrgüter sind sachgemäss zu behandeln.

3.1. Notfälle

In Notfällen ist die Baustellen- Information vor Ort zu beachten. Ausserdem sind Architekt und Bauleitung zu informieren.

3.2. Kompetenzen

Es ist den vom Anbieter auf der Baustelle Beschäftigten ausdrücklich untersagt, Anweisungen von Drittpersonen entgegenzunehmen. Zuständig für die Erteilung von Anweisungen ist die örtliche Bauleitung/ Architekt/ Bauingenieur/ Fachingenieur.

4 Arbeitssicherheit

Der Vertragspartner ist für die Einhaltung der branchenüblichen Vorschriften, Weisungen und Normen verantwortlich. Er verschafft sich im Vorfeld der Leistungserbringung ein ausreichendes Bild über die örtlichen Begebenheiten. Er instruiert seine MA oder die von ihm eingesetzten Ausführenden (u.a. Unterakkordanten) vor Beginn der Arbeiten umfassend, damit die Arbeitssicherheit innerhalb des Spitalareals gewährleistet ist.

Insbesondere ist der Vertragspartner verpflichtet, bei allen durch ihn ausgeführten Arbeiten angemessene Schutzmassnahmen zu ergreifen, Schutzeinrichtungen einzusetzen, seine Arbeitnehmer zu informieren und anzuleiten, alle nötigen Vorkehrungen bei Arbeiten mit besonderen Gefahren zu treffen, das Zusammenwirken mehrerer Betriebe zu gewährleisten und die Bestimmungen über den Personalverleih einzuhalten. Wo nötig oder vorgeschrieben, ist die persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

Dateiname	Verfasst von	Version veröffentlicht	Geltungsbereich	Seite
Reglement Verhalten auf den Arealen und Baustellen von HOCH Health Ostschweiz.docx	Alder, Christoph	005/02.2025	DIB	3 von 14

Ist die Sicherheit der MA auf andere Weise nicht mehr gewährleistet, so muss der Vertragspartner die Arbeit in den betreffenden Gebäuden, Räumen, Betriebseinrichtungen oder an den betreffenden Arbeitsstätten bis zur Behebung des Schadens oder des Mangels einstellen lassen.

5 Brandverhütung

5.1. Verhalten im Brandfall

Alarmieren:

<u>Standort</u>	<u>Was/Wie</u>
St.Gallen	Sicherheit +41 71 494 70 70
Grabs	Feuerwehr
Altstätten	Feuerwehr
Uznach	Technical Services +41 55 285 49 90
Wil	Technical Services +41 71 914 61 33

Retten: Gefährdete Personen aus der Gefahrenzone bringen, Türen und Fenster schliessen, keine Aufzüge benutzen.

Löschen: Feuer mit vorhandenen Löschgeräten bekämpfen (immer Eigenschutz beachten).

Es sind jederzeit die Brandschutzvorschriften einzuhalten. Insbesondere die Brandschutzrichtlinie 12-15 Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz und das Merkblatt 2008-15 Brandverhütung auf Baustellen.

5.2. Abschaltung von Brandmeldern

Werden Arbeiten, die Staub- und/oder Hitzebildung verursachen durchgeführt, müssen in dem entsprechendem Raum/Gebäudeteil die Brandmelder abgeschaltet werden.

Dafür muss vom Vertragspartner 24h vor Arbeitsbeginn beim Auftraggeber eine schriftliche Bewilligung eingeholt werden.

Im angemeldeten Zeitraum ist die Abschaltung täglich, 15 Minuten vor Arbeitsbeginn, telefonisch von einer auf dem Formular aufgeführten Personen zu beantragen.

<u>Standort</u>	<u>Was/Wie</u>
St.Gallen	Meldung an Sicherheit (+41 71 494 70 70)
Grabs	Zuständige Person im Technical Services, Eintrag im Serviceheft
Altstätten	Zuständige Person im Technical Services, Eintrag im Serviceheft.
Uznach	Meldung bei Technical Service +41 55 285 49 90, kein Formular notwendig
Wil	Technical Service +41 71 914 61 33, kein Formular notwendig

Die Arbeiten dürfen erst nach Bestätigung durch die Sicherheit begonnen werden. Sind die Arbeiten, die Staub- und/oder Hitzebildung verursachen, bereits vor 16.30 Uhr abgeschlossen, ist die Wiedereinschaltung der Melder der Sicherheit sofort zu melden.

Für Heissarbeiten muss eine separate Schweißbewilligung eingeholt werden.

5.3. Bewilligung für Arbeiten mit erhöhtem Brandrisiko (Schweißbewilligung)

Für Heissarbeiten wie schweißen, schneiden und verwandte Verfahren sowie Funkenflug ist vom Vertragspartner beim Auftraggeber eine schriftliche Bewilligung 24 Stunden vor Arbeitsbeginn einzuholen. In dieser Bewilligung wird der vorgeschriebene Arbeitsablauf detailliert beschrieben und auf dem rückseitigen Merkblatt sind die notwendigen Massnahmen aufgelistet.

Die Schweißbewilligung berechtigt auch zur «Abschaltung von Brandmeldern». Es muss dafür kein separates Formular ausgefüllt werden.

<u>Dateiname</u>	<u>Verfasst von</u>	<u>Version veröffentlicht</u>	<u>Geltungsbereich</u>	<u>Seite</u>
Reglement Verhalten auf den Arealen und Baustellen von HOCH Health Ostschweiz.docx	Alder, Christoph	005/02.2025	DIB	4 von 14

Die **Verantwortung** über notwendige Nachkontrolle(n) obliegt dem Schweisser. Dieser ist verpflichtet die Notwendigkeit und/oder den Überprüfungszeitraum festzulegen und entsprechend umzusetzen.

5.4. Arbeiten an der Brandmeldeanlage

Folgen der Nichteinhaltung der Vorgaben zur Brandverhütung sind Ausfall oder Teilausfall des Brandschutzes und zusätzliche Kosten für HOCH Health Ostschweiz (HOCH).

1. Wird eine Änderung an der Brandmeldeanlage vorgenommen, wie zusätzliche Melder installieren oder Melder versetzen (Aufzählung nicht abschliessend), sind vor Arbeitsbeginn folgende Stellen zwingend zu informieren:

Standort	Was/Wie
St.Gallen	Meldung an Sicherheit +41 71 494 70 70 und Servicedesk +41 71 494 22 22
Grabs	Zuständige Person im Technical Services (Anlagenverantwortlicher)
Altstätten	Zuständige Person im Technical Services (Anlagenverantwortlicher)
Uznach	Technical Services +41 55 285 49 90
Wil	Technical Services +41 71 914 61 33

HOCH benötigt den Namen und die Telefonnummer des zuständigen Technikers sowie den genauen Arbeitsort.

2. Ist die Arbeit erledigt, muss der Servicedesk / Technical Services zwingend, bis spätestens 16:00 Uhr, darüber informiert werden. Der entsprechende Arbeitsort darf erst nach dem Austesten der Anlage und der Zustimmung von Servicedesk / Technical Services verlassen werden. Erfolgt nach der Einschaltung der Anlage um 16:30 Uhr eine Störung, die auf eine Missachtung oben aufgeführter Bestimmungen zurückzuführen ist, werden die entstandenen Kosten der jeweiligen Firma belastet. In erster Linie wird versucht, wenn bekannt, den zuständigen Techniker zu erreichen. Sollte dies nicht gelingen, wird umgehend der Pikettdienst der jeweiligen Firma angeboten.

6 Massnahmen bei Unfällen und medizinischen Notfällen

- Beurteilung der Unfallsituation und des Zustands allfälliger verletzter Personen.
- Falls notwendig, Treffen von lebensrettenden Sofortmassnahmen.
- Verletzte Personen sind, wenn immer möglich, sofort auf den Notfall zu bringen.
- Bei Notfällen innerhalb des Spitalareals: Sofortige Alarmierung bei schweren Notfällen wie Atemstillstand oder Bewusstlosigkeit, bei schweren Verletzungen sowie in Zweifelsfällen melden unter

Standort	Was/Wie
St.Gallen	Meldung bei Sicherheit (+41 71 494 70 70)
Grabs	Meldung bei Notfall +41 81 772 54 50
Altstätten	Meldung bei Notfall +41 71 757 43 47
Uznach	Meldung bei Notfall +41 55 285 51 61
Wil	Meldung bei Notfall +41 71 914 61 11

, mit Angabe des Ereignisses, der Verletzung, des genauen Standortes und eventuell des Treffpunkts;

- Ausserhalb des Spitalareals in allen Fällen, Telefon 144

Dateiname	Verfasst von	Version veröffentlicht	Geltungsbereich	Seite
Reglement Verhalten auf den Arealen und Baustellen von HOCH Health Ostschweiz.docx	Alder, Christoph	005/02.2025	DIB	5 von 14

7 Organisation der Arbeitsabwicklung

7.1. Ortskenntnisse

Der Vertragspartner hat sich vor Beginn der Arbeiten an Ort und Stelle über die örtlichen Gegebenheiten wie Zufahrt, Materialtransportwege, Depot- und Lagermöglichkeiten, die zu benützenden Sanitär- und Aufzugseinrichtungen, Gebäude- und Türhöhen usw. zu informieren. Forderungen wegen Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse werden abgelehnt.

7.2. Rettungsfahrzeug, Rettungsflugwacht, Feuerwehrzufahrten, Warenanlieferung

Der Betrieb der Rettungsfahrzeuge und der Rettungsflugwacht darf auf keinen Fall gestört oder beeinträchtigt werden. Die notwendigen Feuerwehrzufahrten sind während jeder Bauphase zu gewährleisten. Die Baustelle und das Spitalgelände sind in jeden Fall von herumliegendem Material und Abfall freizuhalten. Der Abfall- und Staubaufwirbelung durch den Helikopterbetrieb ist mit geeigneten Massnahmen entgegen zu wirken. Diesbezügliche Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen. Bewilligungen für Krane sind durch den Unternehmer beim Bauherrn und anschliessend bei der Behörde (BAZL) einzuholen.

Diesbezügliche Aufwendungen sind einzurechnen. Falls vorhanden, ist das projektspezifische Schutzkonzept Rettungsflugwacht zu beachten.

Die Warenanlieferung sowie die Zufahrt zum Haupteingang der Spitalgebäude müssen jederzeit möglich sein.

7.3. Rücksichtnahme auf Spitalbetrieb

Die Bauarbeiten finden in unmittelbarer Nähe und teilweise innerhalb des Spitals statt. Beeinträchtigungen des Spitalbetriebes sind möglichst zu vermeiden und Rücksichtnahme ist erforderlich. Diesbezüglichen Anordnungen der Bauleitung sind unbedingt Folge zu leisten. Der Spitalbetrieb geht dem Baustellenbetrieb vor. Das Benützen von spitalinternen Zugängen zu den einzelnen Bauetappen, das Benützen von Spital-Sanitarräumen sowie das Benützen der Spitalaufzüge ist generell untersagt. Ausnahmen sind mit der Bauleitung abzustimmen.

7.4. Ausführen von speziellen Arbeiten

Vor Inangriffnahme spezieller Arbeiten, z.B. beim Gebrauch von Feuer, bei Abschaltungen, beim Einstieg in Apparate, Anlagen oder Schächte, beim Entfernen von Kanälen, Rohrleitungen und Kabeln, bei Spitz- und Bohrarbeiten usw. muss die definitive Ausführung, die Reihenfolge der Arbeiten und der Arbeitsbeginn zwischen dem verantwortlichen MA des Vertragspartners und dem Auftraggeber abgesprochen werden.

7.5. Information über Arbeiten

Der Auftraggeber ist für die ordnungsgemässe Information der betroffenen Spitalabteilungen zuständig. Ohne Erlaubnis des Auftraggebers darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

7.6. Betreten von Patientenbereichen

Das Betreten von Stationen und Abteilungen ohne Auftrag ist nicht gestattet.

7.7. Verhinderung von Wassereintritt

Bei Arbeiten an bestehenden Bauten insbesondere an und auf Flachdächern, Fassaden und Fenstern ist der Verhinderung von Wassereintritt ins Gebäude grosse Beachtung zu schenken. Es sind entsprechende Baumethoden, Bauabläufe und Provisorien zu wählen. Der Vertragspartner hat periodische Kontrollen vorzunehmen. Unzugänglichkeiten sind der Bauleitung zu melden. Bei Unterlassung der Sorgfaltspflicht haftet der Vertragspartner für Schäden.

Dateiname	Verfasst von	Version veröffentlicht	Geltungsbereich	Seite
Reglement Verhalten auf den Arealen und Baustellen von HOCH Health Ostschweiz.docx	Alder, Christoph	005/02.2025	DIB	6 von 14

8 Arbeitszeiten

8.1. Normalarbeitszeiten

Es gilt die Normalarbeitszeit von Montag bis Freitag von 07.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.00 Uhr.

Sollte die Aufschaltung einer Brandmeldeanlage über die Nacht nötig sein, sind die Arbeiten ab 16.30 Uhr einzustellen.

Nach Beendigung der Arbeiten sind folgende Schlusskontrollen durchzuführen:

- Die technischen Anlagen sind wieder in Betrieb gesetzt
- Die Arbeitsstelle ist gereinigt
- Die Meldung an die Alarmzentrale, Feuermeldeanlage wieder einzuschalten, ist erfolgt
- Die Lichter sind gelöscht
- Die Fenster sind geschlossen
- Wasser ist abgestellt
- Die Räume sind abgeschlossen
- Die Abmeldung bei der Alarmzentrale ist erfolgt, unter Meldung besonderer Vorkommnisse
- Eine allfällige notwendige Rückgabe von Schlüsseln oder Badges ist erfolgt

8.2. Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeiten

Für Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeiten ist eine schriftliche Bewilligung (Bewilligung für das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeiten) spätestens am Vortag beim Auftraggeber einzuholen. Diese Bewilligung muss der MA des Vertragspartners stets mit sich tragen und ist den zuständigen Personen der Sicherheits- und Servicezentrale SSZ auf Verlangen vorzuweisen.

8.3. Meldung des Endes der Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeiten

Das Ende der Arbeiten ist ausserhalb der Normalarbeitszeit der lokalen Serviceorganisation

Standort	Was/Wie
St.Gallen	Meldung an Sicherheit (+41 71 494 70 70)
Grabs	Meldung bei Pikett Technical Services (falls Nummer unbekannt Anruf via Hauptnummer +41 81 772 51 11)
Altstätten	Meldung bei Pikett Technical Services (falls Nummer unbekannt Anruf via Hauptnummer +41 71 757 44 11)
Uznach	Meldung bei Pikett Technical Services (falls Nummer unbekannt Anruf via Hauptnummer +41 55 285 41 11)
Wil	Meldung bei Pikett Technical Services (falls Nummer unbekannt Anruf via Hauptnummer +41 71 914 61 11)

mitzuteilen, damit allenfalls die Feuermeldeanlage wieder eingeschaltet werden kann.

8.4. Arbeitsunterbrüche

Folgende Kalendertage sind im Bauprogramm als Arbeitsunterbrüche eingeplant:

Gesetzliche Frei- und Feiertage wie 1. und 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August (Nationalfeiertag), 1. November (Allerheiligen), 25. und 26. Dezember.

Dateiname	Verfasst von	Version veröffentlicht	Geltungsbereich	Seite
Reglement Verhalten auf den Arealen und Baustellen von HOCH Health Ostschweiz.docx	Alder, Christoph	005/02.2025	DIB	7 von 14

9 Lärmemissionen

9.1. Allgemein

Mit Rücksichtnahme auf den Spitalbetrieb sind Lärmemissionen auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Bei länger andauernden lärmenden Arbeiten sind spezielle Blockzeiten (Zeitfenster) zwischen den Stations- und Abteilungsleitungen sowie dem Auftraggeber und dem Vertragspartner zu vereinbaren.

9.2. Auf Baustellen bei Um- und Neubauten

Lärmintensive Arbeiten sind vorgängig mit der Bauleitung und dem Auftraggeber abzusprechen. Es ist die emissionsärmste Arbeitsmethode (z.B. beissen statt spitzen) zu wählen. Im Baustellenbetrieb gelten folgende Zeiten für Arbeiten mit Lärmemissionen:

Mo. – Fr.	08.00 – 12.00 Uhr geringe bis mittlere Emissionen 12.00 – 13.00 Uhr Mittagspause – keine Emissionen 13.00 – 18.00 Uhr mittlere bis stärkere Emissionen 18.00 – 08.00 Uhr Nachtruhe – keine Emissionen
Sa	08.00 – 17.00 Uhr in Absprache mit Bauleitung/Auftraggeber
So.	Ruhetag – keine Emissionen

Es kann aufgrund von Notfallsituationen (Notfallzentrum, Betrieb der Operationssäle, o.ä.) zu Einschränkungen in der Ausführung von lärmintensiven Arbeiten kommen. Arbeitsunterbrüche können nur durch die Bauleitung oder den Auftraggeber angeordnet werden.

10 Materiallieferungen, Umschlag und Lagerflächen

Die Platzverhältnisse auf dem Areal der Spitäler sind sehr eng, darum können, wenn überhaupt, nur kleine Lagerflächen zur Verfügung gestellt werden. Aus diesem Grund müssen Materiallieferungen in Etappen aufgeteilt werden, so dass sie den Bauprozess gestaffelt versorgen. Allfällig daraus entstehende Mehrkosten sind in die Preise einzurechnen. Nachträgliche Forderungen betreffend Kleinmengenlieferungen werden nicht anerkannt.

Umschlag- und Lagerflächen werden von der Bauleitung zugeteilt. Lieferungen sind mit der Bauleitung abzustimmen.

Die Kosten für das Herrichten, den Unterhalt und nach Beendigung des Auftrags die Reinigung und das Wiederherstellen aller Flächen sind im Angebot einzurechnen. Sitzungszimmer für eigene Bedürfnisse hat der Anbieter selber bereitzustellen.

Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzuleiten oder sie versickern zu lassen.

11 Parkmöglichkeiten

11.1. Private Motor- oder Vertreterfahrzeuge

Private Motorfahrzeuge der MA der Vertragspartner oder Fahrzeuge von Aussendienst-MA der Vertragspartner sind auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen oder in der erweiterten Blauen Zone abzustellen. In Uznach, Wil, Grabs und Altstätten sind keine blauen Zonen vorhanden.

Dateiname	Verfasst von	Version veröffentlicht	Geltungsbereich	Seite
Reglement Verhalten auf den Arealen und Baustellen von HOCH Health Ostschweiz.docx	Alder, Christoph	005/02.2025	DIB	8 von 14

11.2. Lieferwagen und Kleinlastwagen

Für Lieferwagen und Kleinlastwagen stehen auf dem Spitalareal St.Gallen keine separaten Parkplätze zur Verfügung. In Uznach, Wil, Grabs und Altstätten steht eine begrenzte Anzahl Lieferantenparkplätze zur Verfügung.

11.3. Fahrzeuge von Vertragspartner bei Bauprojekten

Für Vertragspartner - und Mitarbeiterfahrzeuge bei Bauprojekten stehen auf den Spitalarealen keine Parkplätze zur Verfügung. Die gekennzeichneten Parkfelder auf den Spitalarealen und die Parkhäuser oder Tiefgaragen stehen ausschliesslich den Patienten und deren Besuchern zur Verfügung. In Grabs und Altstätten steht eine begrenzte Anzahl Lieferantenparkplätze zur Verfügung.

11.4. Servicefahrzeuge

Für Servicefahrzeuge steht an den Spitalarealen eine beschränkte Anzahl von Parkplätzen zur Verfügung. Diese Parkplätze sind alleine den Servicefahrzeugen für dringliche Arbeiten vorbehalten. Andere Fahrzeuge, zum Beispiel von Planern, Handwerkern oder Aussendienst-MA, welche an einem Neu- oder Umbau arbeiten, werden mit einer Umtriebsentschädigung belangt.

12 Rauchen, Alkohol und Suchtmittel

Die Spitäler von HOCH sind rauchfreie Spitäler. Auf den jeweiligen Arealen herrscht ein generelles Rauchverbot. Ausgenommen sind die speziell gekennzeichneten Raucherzonen.

Der Konsum von alkoholischen Getränken und andern Sucht- und Rauschmitteln ist während der gesamten Arbeits- und Pausenzeit strikt verboten. Personen, die sich nicht an dieses Verbot halten, werden verwarnet und im Wiederholungsfall sofort von der Arbeitsstelle verwiesen.

13 Elektrizität

Die Bauherrschaft stellt keine Stromversorgung für die Bauzeit zur Verfügung. Für Bauarbeiten jeglicher Art sind durch die beteiligten Unternehmer Bauprovisorien vorzusehen. Die Kosten für die Installationen und den Stromverbrauch sind in den jeweiligen Werkverträgen geregelt.

Es besteht folgender Regelfall:

Sämtliche Bauprovisorien sind mit der Bauherrschaft zu koordinieren und mittels Installationsanzeige durch eine konzessionierte Elektroinstallationsfirma beim Arealnetzbetreiber HOCH Health Ostschweiz anzumelden.

Die Unternehmer bis und mit Baumeister erstellen ihre eigene Versorgung für die Dauer ihrer jeweiligen Leistung.

Für die Ausbauarbeiten erstellt der Elektroinstallateur ein Baustromkleinverteiler-Netz und eine Baustellenbeleuchtung. Diese Infrastruktur steht allen Handwerkern für den Einsatz von mobilen, steckbaren Verbrauchern zur Verfügung.

Weitergehende Verteilinstallationen ab den Baustromkleinverteilern dürfen ausschliesslich durch die Elektroinstallationsfirma ausgeführt werden.

Die Übernahme der Kosten für den Stromverbrauch wird für alle Unternehmer in den jeweiligen Werkverträgen geregelt.

Auf dem Areal von HOCH Health Ostschweiz dürfen ausschliesslich normkonforme und sicherheitstechnisch geprüfte Materialien für Bauprovisorien eingesetzt werden. Die Verantwortung für den sicherheitstechnisch konformen Zustand von Bauprovisorien, Elektrowerkzeugen, Elektrogeräten, Kabelrollen, Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen obliegt dem jeweiligen Eigentümer / Nutzer.

Dateiname	Verfasst von	Version veröffentlicht	Geltungsbereich	Seite
Reglement Verhalten auf den Arealen und Baustellen von HOCH Health Ostschweiz.docx	Alder, Christoph	005/02.2025	DIB	9 von 14

Das Verwenden von Bauheizungen, Klimageräten und dergleichen durch die Unternehmer ist bei der Bauleitung anzumelden und Bedarf einer schriftlichen Bewilligung. Die Bauherrschaft behält sich vor, den Stromverbrauch für besagte Geräte zusätzlich zu den allgemeinen Bauabzügen dem Unternehmer in Rechnung zu stellen.

Für allgemeine Bau- und Installationsarbeiten ist das Benützen von Steckdosen im Spitalbereich grundsätzlich untersagt. Für Ausnahmen ist eine Bewilligung durch HOCH Health Ostschweiz / Technology Management erforderlich. Der Unternehmer haftet für Schäden bei Nichtbefolgung.

13.3. Technikräume und Elektrische Betriebsräume

Für den Zutritt in Technikräume und elektrische Betriebsräume sowie für das Ausführen von Arbeiten jeglicher Art ist eine Bewilligung durch HOCH Health Ostschweiz / Technology Management erforderlich. In genannten Räumen darf nur Material, welches für die Ausführung des Arbeitsauftrags notwendig ist, gelagert werden.

14 Umweltschutz und Entsorgung

14.1. Schadstoffe

Besteht Verdacht auf Schadstoff-Anteile (Asbest, PCB, usw.) in Gebäuden oder Ausstattungen müssen die Arbeiten umgehend eingestellt werden. Die Bauleitung oder der Auftraggeber sind unverzüglich zu informieren.

14.2. Luftreinhaltung

Staubemissionen sind durch geeignete Massnahmen zu minimieren. Die „Luftreinhalteverordnung auf Baustellen“ ist einzuhalten.

14.3. Entsorgung

Abfälle, leere Gebinde und nicht mehr benötigtes Material sind täglich durch den Vertragspartner auf eigene Kosten wegzuführen. Eine Zwischenlagerung ist nicht möglich. Die korrekte und fachgerechte Entsorgung aller nicht mehr benötigten Materialien, insbesondere belasteter Bauteile oder Gefahrgüter, obliegt dem Vertragspartner.

14.4. Altlasten und belastete Standorte

Sollte auf belastetes Boden- oder Aushubmaterial gestossen werden, ist dies der Bauleitung unverzüglich zu melden. Die Aushub- oder Bodenarbeiten bleiben bis zum Vorliegen weiterer Anweisungen durch die Bauleitung gestoppt.

14.5. Vorhandene Werkleitungen

Art und Lage sämtlicher Werkleitungen (Schmutzabwasserleitungen, Gasleitungen usw.) im Bereich der Baustelle und deren Umgebung wurden durch die Gesamtleitung abgeklärt und die betroffenen Werkeigentümer sind informiert. Unbekannte Leitungen, welche bei den Bauarbeiten zum Vorschein kommen, sind sofort der Bauleitung zu melden.

15 Zutrittsmedien Schlüssel/ S-Key (Badge)

Temporäre oder permanente Zutrittsmedien, wie Schlüssel oder S-Key (Badges), sind grundsätzlich durch den zuständigen Auftraggeber bei den lokalen Serviceorganisationen unter Angabe des Vertragspartners und des Abgabeortes zu bestellen.

Dateiname	Verfasst von	Version veröffentlicht	Geltungsbereich	Seite
Reglement Verhalten auf den Arealen und Baustellen von HOCH Health Ostschweiz.docx	Alder, Christoph	005/02.2025	DIB	10 von 14

Standort	Was/Wie
St.Gallen	Bestellung über zutritt@h-och.ch Temporär abgegebene Schlüssel sind sofort nach Erledigung der Arbeiten im Schlüsseldepotsystem (Kemas) zurück zu geben und dürfen nicht nach Hause genommen werden. Bei Rückgabe ist darauf zu achten, dass der Dongel im Schlüsseldepotsystem korrekt eingesteckt ist.
Grabs	Werden durch Technical Services ausgehändigt (Unterschriftsliste)
Altstätten	Werden durch Technical Services ausgehändigt (Unterschriftsliste)
Uznach	Werden durch Technical Services ausgehändigt (Unterschriftsliste)
Wil	Werden durch Technical Services ausgehändigt (Unterschriftsliste)

Der Vertragspartner ist für die Schliessung der benutzten Räume verantwortlich.

16 Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Zur Dokumentation der eigenen Arbeiten dürfen Bilder der ausgeführten Arbeiten aufgenommen werden. Ansonsten gilt auf dem ganzen Areal aufgrund des Datenschutzes und dem Schutz der Persönlichkeit ein generelles Aufnahmeverbot. Der Einsatz von Drohnen ist bewilligungspflichtig. Foto-, Film- und Tonaufnahmen, sowie Aufnahmen und Recherchen durch Presse, Radio und Fernsehen, dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Abteilung Marketing & Kommunikation des jeweiligen Spitals durchgeführt werden.

17 Diebstahl

Für den Verlust von Werkzeugen und Material übernimmt das Spital keine Haftung. Ein Diebstahl ist sofort der lokalen Serviceorganisationen resp. der Polizei zu melden:

Standort	Was/Wie
St.Gallen	Sicherheit (+41 71 494 70 70)
Grabs	Polizei
Altstätten	Polizei
Uznach	Polizei
Wil	Polizei

18 Mobilfunk

18.1. Mobilfunk-Verbotzonen

Das Telefonieren mit Mobiltelefonen oder Funkanlagen stört unbeteiligte Personen und empfindliche Spitaltechnik gleichermassen. Die Mobilfunk-Verbotzonen dienen sowohl dem Schutz von Patienten als auch der technischen Einrichtung und sind an den Eingängen klar und deutlich markiert. Innerhalb dieser Zonen sind die mobilen Geräte auszuschalten oder auf Flugmodus zu stellen. (Vermeiden von Störstrahlung).

18.2. Störung von technischen Einrichtungen ausserhalb der Verbotszone

In allen Räumen und Zonen, in welchen die elektromagnetische Strahlung von Mobiltelefonen das Funktionieren von medizinischen Apparaten, Informatikausrüstungen oder anderen technischen Einrichtungen beeinträchtigen könnte, müssen die mobilen Geräte ausnahmslos abgeschaltet werden.

Dateiname	Verfasst von	Version veröffentlicht	Geltungsbereich	Seite
Reglement Verhalten auf den Arealen und Baustellen von HOCH Health Ostschweiz.docx	Alder, Christoph	005/02.2025	DIB	11 von 14

18.3. Verwendung von funkgesteuerten Baumaschinen

Funkfernbedienungen können medizintechnische Systeme stören. Zum Schutz der Patienten sind nach Möglichkeit kabelgebundene Fernsteuerungen für Baumaschinen und andere Anlagen oder Geräte zu verwenden.

Wird eine funkbetriebene Fernsteuerung eingesetzt, darf diese nicht im Frequenzband von 433.05 bis 434.85 MHz liegen. Dieses Frequenzband ist international für Industrie, Wissenschaft oder medizintechnische Systeme reserviert

19 Benutzung der spitaleigenen Kanalsysteme

Das Begehen und Befahren des Kanalsystems/ Untergeschosse ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Mitarbeitende von Vertragspartnern, die aus betrieblichen Gründen die Fahrstrasse benutzen müssen, haben sich vorgängig an die Sicherheit, Telefon +41 71 494 70 70, resp. Technical Services zu wenden.

Fluchtwege, Feuerlöscheinrichtungen und Brandschutztüren dürfen nicht mit Material verstellt oder unterteilt werden. Bei Feueralarm schliessen sich die Brandschutztüren automatisch. Der Kanal darf nur mit spitaleigenen Fahrzeugen befahren werden.

20 Sauberkeit

20.1. öffentliche Zone

Die Benutzung der öffentlichen Zonen ist nur mit sauber gewaschenen Händen, sichtbar sauberer Arbeitskleidung, resp. Zivilkleidung und sauberem Schuhwerk gestattet.

20.2. Patientenbereich

Im Patientenbereich wird ein hygienisch sauberes Auftreten vorausgesetzt. Für Arbeiten in Operationssälen werden spezielle Kleidungsstücke zur Verfügung gestellt.

20.3. Reinigung

Der Vertragspartner hat die Abfälle und Verunreinigungen herrührend aus seinen Arbeiten täglich auf seine eigenen Kosten zu beseitigen. HOCH behält sich ausdrücklich vor, eine bei ungenügender oder nicht vorgenommener Reinigung notwendige gewordene Reinigung auf Kosten des Vertragspartners in Auftrag zu geben.

21 Regelung der Verpflegung

Die Gastronomieangebote der Spitäler wie Cafeterien, Restaurants usw. sind von Montag bis Freitag zwischen 11.30 Uhr – 13.00 Uhr bereits durch die Mitarbeitenden, Patientinnen und Patienten sowie Besuchende des Spitals voll ausgelastet. Wir appellieren an die Unternehmungen und deren Mitarbeitende, sich ausserhalb dieses Zeitfensters zu verpflegen.

22 Verhalten im Umgang mit Patienten und Patientendaten

Die Vertragspartner nehmen auf die Anliegen der Patienten Rücksicht und respektieren die Ruhezeiten und Ruhezeiten. Sollten die Vertragspartner an Patientendaten gelangen, sind diese unbedingt vertraulich zu behandeln. Patientendaten oder gar Patientendossiers sind unverzüglich dem Personal des Spitals zu übergeben. Die Schweigepflicht gilt für alle im Spitalareal tätigen Personen.

Dateiname	Verfasst von	Version veröffentlicht	Geltungsbereich	Seite
Reglement Verhalten auf den Arealen und Baustellen von HOCH Health Ostschweiz.docx	Alder, Christoph	005/02.2025	DIB	12 von 14

23 Reklametafeln

Das Aufstellen oder Anbringen von Reklametafeln oder Baureklamen ist nicht gestattet.

24 Abnahmen und Tests von Bauwerken

In der Offerte müssen neben Tests der einzelnen Gewerke in sich auch Tests mit anderen relevanten, vernetzten, ansteuernden und angesteuerten Gewerken eingerechnet sein. Die Teilnahme an den Teilabnahmen, Montagekontrollen, Prüfungen der Werke und Abnahmen mit der Bauleitung und den Behörden ist mit einzurechnen.

Für die integralen Sicherheitstests sind die Teilnahmen an den Vortests und an den Haupttests einzurechnen. Der Teilnehmende steht während der Testtage vollumfänglich für die Tests zur Verfügung und erledigt keine anderen Arbeiten, die nicht vom Testleiter angeordnet sind. Für die Integralen Sicherheitstests muss dem Gewerk entsprechend genügend Personal gestellt werden, um einen reibungslosen und schnellen Ablauf zu gewährleisten.

25 Schutz von Personen und Eigentum; Meldepflicht

Der Vertragspartner hat Schäden sofort den zuständigen Stellen zu melden. Dies gilt insbesondere für Schadenfälle, die eine Gefährdung von Mensch und Umwelt (z.B. Grundwasser) nach sich ziehen können oder Eigentumsbeschädigungen betreffen wie beispielsweise Schäden an Werk- und Versorgungsleitungen, an bestehenden Bauten usw.

25.1. Sicherheit und Gesundheitsschutz

Es gilt die jeweils aktuellste Version der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Bauarbeitenverordnung, abgekürzt BauAV).

25.2. Vorschriften zur Arbeitssicherheit

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften zur Arbeitssicherheit einzuhalten, insbesondere:

- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) sowie dazugehörige eidgenössische und kantonale Erlasse und Richtlinien.
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) sowie dazugehörige eidgenössische und kantonale Erlasse und Richtlinien.

Obige Aufzählung ist nicht abschliessend. Der Vertragspartner kann aufgrund der Unvollständigkeit obiger Aufzählung keinerlei Forderung geltend machen.

25.3. Gewährleistung Arbeitssicherheit

Spätestens vor Baubeginn hat der berücksichtigte Vertragspartner mit der Bauherrschaft oder deren Vertretung die Massnahmen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes schriftlich zu vereinbaren. Grundsätzlich ist das Musterformular der Suva "Vereinbarung über die Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes während der Ausführung von Bauarbeiten" massgebend.

26 Bauteilschutz

26.1. Schutz von Verglasungen

Während der gesamten Bauzeit müssen bei Arbeiten in der Nähe von Verglasungen geeignete Schutzmassnahmen (z.B. Abdeck- oder Schutzfolien) zur Verhinderung von Schäden an Verglasungen ergriffen werden.

Dateiname	Verfasst von	Version veröffentlicht	Geltungsbereich	Seite
Reglement Verhalten auf den Arealen und Baustellen von HOCH Health Ostschweiz.docx	Alder, Christoph	005/02.2025	DIB	13 von 14

27 Haftung

Für Personen- und Sachschäden, welche infolge Nichtbeachtung dieses Reglements entstehen, haftet ausschliesslich der Vertragspartner.

Für den Verlust von Werkzeugen und Material übernimmt HOCH Health Ostschweiz keine Haftung.

Dateiname	Verfasst von	Version veröffentlicht	Geltungsbereich	Seite
Reglement Verhalten auf den Arealen und Baustellen von HOCH Health Ostschweiz.docx	Alder, Christoph	005/02.2025	DIB	14 von 14